Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3484

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

— Drucksache IV/3181 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Elbrächter

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1965 an den Wirtschaftsausschuß als federführenden Ausschuß sowie an den Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. Mai 1965 behandelt und neben einer Entschließung die Änderung einer Vorschrift des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 12. Mai 1965 für den Änderungsbeschluß des Wirtschaftsausschusses ausgesprochen. Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Mai 1965 beraten und ihm in der Fassung der Beschlüsse des federführenden Ausschusses zugestimmt.

II.

1. Der vorgelegte Gesetzentwurf dient der Anpassung an die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (RatVG) eingetretene Entwicklung und berücksichtigt Erfahrungen der Praxis, die bei der Anwendung dieses Gesetzes inzwischen gemacht worden sind.

   Der Ausschuß ist der Regierungsvorlage im wesentlichen gefolgt. Lediglich zu Artikel 1 Nr. 1 wird vorgeschlagen, die Frist für die nach § 33 RatVG steuerlich begünstigten Rationalisierungsumwandlungen nicht nur um ein Jahr, sondern bis zum 31. August 1968 zu verlängern. Die Umwandlung ist ein wichtiges Mittel, die im Steinkohlenbergbau unerläßliche Rationalisierung auf überbetrieblicher Grundlage zu fördern, und gleichzeitig die Erfüllung der dem Rationalisierungsverband nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 RatVG obliegenden Aufgabe zu erleichtern. Es erscheint daher geboten, die Frist für die steuerliche Begünstigung dem Zeitpunkt anzupassen, in dem die Aufgaben des Rationalisierungsverbandes entfallen (vgl. § 29 Abs. 1 RatVG).

2. Mit Rücksicht auf einige nach § 16 RatVG zur Stillegung angemeldete Schachtanlagen war Gegenstand eingehender Beratungen des Ausschusses die — bereits aus Anlaß der Verabschiedung des RatVG erörterte — Frage, ob die Gewährung einer Stillegungsprämie von der Einhaltung einer Rangfolge in der Wirtschaftlichkeit aller Schachtanlagen in der Bundesrepublik und in den anderen Ländern der Gemeinschaft abhängig gemacht werden soll. Anregungen, das RatVG entsprechend zu ändern, konnte der Ausschuß jedoch ebensowenig folgen wie dem Vorschlag, nur die Stillegung von Schachtanlagen mit einer Schichtleistung unter 2200 kg durch Zahlung von Prämien zu begünstigen. Abgesehen von den schon seinerzeit geltend gemachten Gründen (vgl. zu Drucksache IV/1279 unter II 2 d — Prinzip der gelenkten Wirtschaft, Änderung der Grundkonzeption des Gesetzes, Eingriff in die Freiheit des Unternehmers zur eigenverantwortlichen Entscheidung), wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß es kaum gelingen werde, einen allen Verhältnissen gerecht werdenden Maßstab für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zu finden, daß die Schachtanlagen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

außerhalb der Bundesrepublik mangels der Möglichkeit, eine Auskunftspflicht zu begründen, von vornherein aus dem Vergleich ausscheiden müßten, die Schichtleistung nur eine von vielen Kriterien für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Zeche sei und bei einer nachträglich die Voraussetzungen für den Prämienanspruch erschwerenden Gesetzesänderung die Gefahr nicht ausgeschlossen werden könne, daß anstelle der Prämie eine Entschädigung gezahlt werden müsse. Einhellig wurde dagegen die Meinung vertreten, daß es nicht der Zielsetzung des Gesetzes entspreche, wirtschaftlich leistungsfähige Schachtanlagen stillzulegen. Darauf müsse bei der Durchführung des Gesetzes hingewirkt werden.

Der Ausschuß vertritt ferner die Auffassung, daß es zur Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Zwecke unerläßlich ist, alle zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus gegebenen Möglichkeiten umfassend auszunutzen. Die seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene Entwicklung hat jedoch gezeigt, daß der Bergbau von den hier entscheidenden Maßnahmen zur überbetrieblichen Rationalisierung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 RatVG) immer noch keinen ausreichenden Gebrauch gemacht hat. Es ist daher dringend erforderlich, den Bergbau, aber auch den Rationalisierungsverband, nochmals nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Ausschöpfung vorhandener Möglichkeiten durch eigene Anstrengungen hinzuweisen.

Der Auschuß empfiehlt daher mit den mitberatenden Ausschüssen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Auschußantrages und die zur Beschlußfassung vorgeschlagene Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1965

Dr. Elbrächter

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3181 — mit der Maßgabe, daß Artikel 1 Nr. 1 folgende Fassung erhält:

   ‚1. In § 33 Abs. 5 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1965" durch das Datum „31. August 1968" ersetzt.',

   im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Der Bundestag weist nachdrücklich darauf hin, daß es in erster Linie die Zielsetzung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau ist, den Bergbau in seiner Gesamtheit und nicht nur einzelne Unternehmen zu rationalisieren. Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, bei der Durchführung des Gesetzes entsprechend zu verfahren. Von den Beteiligten sollte auch berücksichtigt werden, daß im Rahmen der überbetrieblichen Rationalisierung Maßnahmen zur Felderbereinigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) im Vordergrund stehen. Der Bundestag weist hierauf erneut mit Nachdruck hin, weil sich bedauerlicherweise gezeigt hat, daß der Bergbau von diesen Möglichkeiten noch keinen ausreichenden Gebrauch gemacht hat.

   Das Bundeswirtschaftsministerium wird gebeten, dem Wirtschaftsausschuß bis zum Ende des Jahres über die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundestages zu berichten.

Bonn, den 6. Mai 1965

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff — Vorsitzender

Dr. Elbrächter — Berichterstatter